

Stadt Dübendorf

**Reglement über die
Infrastruktur- und
Leistungskosten**

Gültig ab 17. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Rechtsgrundlagen	3
II.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
III.	Infrastrukturkosten (Grundgebühr)	3
	Art. 2 Bemessung der Infrastrukturkosten (Grundgebühr)	3
	Art. 3 Rechnungsstellung	3
	Art. 4 Infrastrukturkosten (Grundgebühr) für Haushalte und Betriebe	3
IV.	Leistungskosten für die Abfuhr von Kehrriecht und Sperrgut	4
	Art. 5 Leistungskosten und Bezugsstellen Dübi-Säcke.....	4
	Art. 6 Leistungskosten und Bezugsstellen Gebührenbündel	4
	Art. 7 Leistungskosten Entleerung von Betriebskehrriecht-Containern mit Chip	4
	Art. 8 Leistungskosten und Bezugsstellen Abfallmarken	4
V.	Leistungskosten für die Entsorgung an der Hauptsammelstelle und beim Öki-Bus	4
	Art. 9 Leistungskosten an der Hauptsammelstelle	4
	Art. 10 Leistungskosten beim Öki-Bus	5
VI.	Kosten Abfall-Dienstleistungen der Stadt.....	5
	Art. 11 Häckselaktion.....	5
	Art. 12 Abholung durch die Stadt	5
VII.	Kosten bei Widerhandlung gegen die Abfallgesetzgebung	5
	Art. 13 Unkostenbetrag für Abfallsünder	5
	Art. 14 Littering	6
VIII.	Inkraftsetzung	6
	Art. 15 Inkraftsetzung	6

I. Rechtsgrundlagen

- ¹ Gestützt auf Art. 7 Ziffer 2 der Abfallverordnung der Stadt Dübendorf erlässt der Stadtrat ein Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf gemäss Art. 6 der Abfallverordnung der Stadt Dübendorf.

III. Infrastrukturkosten (Grundgebühr)

Art. 2 Bemessung der Infrastrukturkosten (Grundgebühr)

- ¹ Die Infrastrukturkosten decken jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden. Sie umfassen unter anderem die Kosten für die Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen und des Öki-Busses, für die Grüngutsammlung und die Häckselaktionen, für Information und Beratung der Bevölkerung, für das Personal und die Administration. Zudem decken die Infrastrukturkosten auch die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.
- ² Die Infrastrukturkosten werden pro Wohneinheit respektive pro Betriebseinheit bemessen. Sie werden in Form einer Jahrespauschale, unabhängig von der Haushalts- und Betriebsgrösse, der Lage oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben.
- ³ Für Wohnungen und zusammenhängende Betriebslokalitäten, die mehr als sechs Monate leer stehen, können die Infrastrukturkosten auf schriftliches Gesuch hin ab dem 7. Monat für die entsprechende Zeit erlassen werden.
- ⁴ Bei teilweise oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Infrastrukturkosten.
- ⁵ Die Infrastrukturkosten werden in Form einer Jahrespauschale erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Stadt im Abfallbereich beansprucht werden. Die Pflicht zur Entrichtung der Infrastrukturkosten liegt beim Grundeigentümer.
- ⁶ Weist das Spezialfinanzierungskonto der Abfallwirtschaft eine Überdeckung von mehr als 1.5 Mio. Franken auf, muss der Stadtrat zwingend eine Gebührensenkung vornehmen. Weist es eine Unterdeckung von mehr als 1.5 Mio. Franken auf, muss der Stadtrat zwingend eine Gebührenerhöhung vornehmen.

Art. 3 Rechnungsstellung

- ¹ Die Infrastrukturkosten werden jährlich dem Grundeigentümer durch die Stadt Dübendorf in Rechnung gestellt.

Art. 4 Infrastrukturkosten (Grundgebühr) für Haushalte und Betriebe

- ¹ Bei Haushalten / Betrieben werden die Infrastrukturkosten pro Wohneinheit / Betriebseinheit verrechnet. Sie beträgt pro Wohn- / Betriebseinheit Fr. 57.60 pro Jahr (inkl. MwSt.).
- ² Wohneinheit = Zusammenhängende bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus etc.), unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der darin lebenden Personen.

- ³ Betriebseinheit = Zusammenhängende Räumlichkeiten, die ganz oder teilweise für eine oder mehrere Geschäftstätigkeiten genutzt werden (mit weniger als 250 Vollzeitstellen).

IV. Leistungskosten für die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut

Art. 5 Leistungskosten und Bezugsstellen Dübi-Säcke

- ¹ Der Verkaufspreis pro Rolle Dübi-Säcke beträgt inkl. MwSt.:
- | | |
|--------------|--------------------------------|
| 17 l Inhalt | Fr. 10.65 (10 Säcke pro Rolle) |
| 35 l Inhalt | Fr. 20.00 (10 Säcke pro Rolle) |
| 60 l Inhalt | Fr. 15.45 (5 Säcke pro Rolle) |
| 110 l Inhalt | Fr. 23.80 (5 Säcke pro Rolle) |
- ² Bezugsstellen Dübi-Säcke: Detailhändler (Lebensmittel) in der Stadt Dübendorf, Hauptsammelstelle, Stadthaus

Art. 6 Leistungskosten und Bezugsstellen Gebührenbündel

- ¹ Die Kosten pro Containerleerung (max. 800 l Inhalt) betragen inkl. MwSt.:
- | | |
|------------|--------------------------------|
| ungepresst | Fr. 22.00 (= 1 Gebührenbündel) |
| gepresst | Fr. 44.00 (= 2 Gebührenbündel) |
- ² Bezugsstellen Gebührenbündel: Hauptsammelstelle, Stadthaus, Webseite der Stadt Dübendorf (www.duebendorf.ch)

Art. 7 Leistungskosten Entleerung von Betriebskehricht-Containern mit Chip

- ¹ Die Kosten pro Containerleerung nach Gewicht betragen Fr. 0.27 pro kg (zzgl. MwSt.).

Art. 8 Leistungskosten und Bezugsstellen Abfallmarken

- ¹ Die Kosten für Sperrgut betragen Fr. 4.00 pro 10 kg (inkl. MwSt.) (= 1 Abfallmarke).
- ² Bezugsstellen Abfallmarken: Hauptsammelstelle, Stadthaus

V. Leistungskosten für die Entsorgung an der Hauptsammelstelle und beim Öki-Bus

Art. 9 Leistungskosten an der Hauptsammelstelle

- ¹ Mindestbetrag bei kostenpflichtiger Abgabe Fr. 2.00 (inkl. MwSt.).
- ² Die mengenabhängigen Gebühren an der Hauptsammelstelle betragen inkl. MwSt.:
- | | |
|--|--|
| Sperrgut, Holz, Styropor / Sagex, Kunststoffe (ohne PET-Flaschen und PE-/PP-Hohlkörper aus Haushalten) | bis 5 kg Mindestgebühr Fr. 2.00, über 5 kg Fr. 0.40/kg |
| Karton, Flach- / Bruchglas, Bauschutt, Deponiegut | bis 10 kg kostenlos, über 10 kg Fr. 0.40/kg |
| Alt- / Speiseöl | bis 10 l kostenlos, über 10 l Fr. 0.40/l |
| PW-Pneus mit / ohne Felge | mit: Stück Fr. 16.00 (inkl. MwSt.); ohne: Stück Fr. 8.00 |
- ³ Kostenlos entgegengenommen werden folgende Abfälle:
Flaschenglas, Kleinmetalle, Eisen, Aludosen, Papier, Elektromaterial, Kleinbatterien, Kochherd, Waschmaschinen und Tumbler, Kühlgeräte, TV- / PC-Bildschirme, Korkzapfen, Kaffee- und Tee-Kapseln aus Aluminium, Textilien, Kleintierkadaver, PET-Getränkeflaschen, PE-/PP-Hohlkörper aus Haushalten (ohne Öl-, Essig- und Saucenbehälter), Sparlampen / Leuchtstoffröhren, Fahrräder

- 4 Nicht entgegengenommen werden folgende Abfälle:
Sonderabfälle, biogene Abfälle, Hauskehricht, Kühlvitriolen (aus Betrieben und Gastgewerbe), asbesthaltige Materialien
- 5 Alle Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Dübendorf nicht nachweisen können, haben auf alle an der Hauptsammelstelle abgegebenen Fraktionen zusätzlich zu den regulären Kosten eine Grundpauschale von Fr. 10.00 (inkl. MwSt.) zu entrichten.

Art. 10 Leistungskosten beim Öki-Bus

- 1 Im Öki-Bus können ausschliesslich kostenlose, recycelfähige Wertstoffe (Haushaltsmengen) angenommen werden.

VI. Kosten Abfall-Dienstleistungen der Stadt

Art. 11 Häckselaktion

- 1 Die Kosten für die Häckselaktion betragen inkl. MwSt.:
bis 30 Maschinen-Minuten kostenlos
ab 30 Maschinen-Minuten Fr. 4.00 pro Minute
- 2 Nicht im Preis inbegriffen sind Arbeiten wie Ordnen des Haufens, Aussortierung von Fremdmaterialien etc.

Art. 12 Abholung durch die Stadt

- 1 Für eine Gebühr von Fr. 60.00 (inkl. MwSt.), zuzüglich Betrag der kostenpflichtigen Fraktionen, können nach Absprache mit der Stadtverwaltung Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Abfall und Recycling auch Abholungen vereinbart werden (keine Möbel, Grossteile etc.).
- 2 Die Kosten pro Transport von Unterflurpresscontainern mit einem Füllgewicht unter 5'500 kg betragen Fr. 230.00 (zzgl. MwSt.).
- 3 Die Kosten pro Transport von Unterflurcontainer (5 m³) werden den Liegenschaften wie folgt in Rechnung gestellt:
Standort mit einem Unterflurcontainer Fr. 200.00 (zzgl. MwSt.)
Standort mit zwei Unterflurcontainer Fr. 100.00 (zzgl. MwSt.)
Standort ab drei Unterflurcontainer Deckung durch Gebührensäcke

Bei einem Füllgewicht von unter 300 kg pro Container werden zusätzlich Fr. 100.00 (zzgl. MwSt.) verrechnet.
- 4 Bei der Leerung von Unterflurcontainern werden durch den Entsorger Sichtkontrollen vorgenommen. Bei einem Anteil von schwarzen Abfallsäcken (Nicht-Gebührensäcke) von mehr als 20 Prozent, werden die Entsorgungskosten dem Eigentümer / der Hausverwaltung in Rechnung gestellt.

VII. Kosten bei Widerhandlung gegen die Abfallgesetzgebung

Art. 13 Unkostenbetrag für Abfallsünder

- 1 Personen, welche nachweisbar Kehrichtsäcke (Nicht-Gebührensäcke von Dübendorf), verschmutztes Grüngut oder verunreinigten Karton entsorgen und so eine Widerhandlung gegen die Abfallgesetzgebung begehen, wird eine Entsorgungspauschale von Fr. 300.00 (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt.

- 2 Grüngutcontainer mit starken Verunreinigungen (Plastiksäcke und sonstiger Kehricht) werden vom Entsorger mit roten Klebern versehen mit der Aufforderung, den Containerinhalt dem Kehricht mitzugeben, da das verunreinigte Grüngut nicht kompostierbar ist. Die anfallenden Kosten werden den Eigentümern / der Hausverwaltung in Rechnung gestellt.
- 3 Karton mit starken Verunreinigungen (Styropor, Tetrapak, Plastik etc.) werden vom Entsorger mit roten Klebern versehen mit der Information "dies gehört nicht zum Karton". Der verunreinigte Karton ist vom Inhaber respektive vom Eigentümer / von der Hausverwaltung am gleichen Tag wieder zu entfernen. Allfällige Kosten der Entsorgung durch die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Abfall & Recycling werden in Rechnung gestellt.

Art. 14 Littering

- 1 Das Verunreinigen von öffentlichem oder privatem Grund durch Wegwerfen von Abfällen wird gemäss Polizeiverordnung der Stadt Dübendorf geahndet.
- 2 Abfallbussen werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

VIII. Inkraftsetzung

Art. 15 Inkraftsetzung

1. Dieses Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf tritt zum Zeitpunkt der Genehmigung der Abfallverordnung in Kraft und ersetzt das Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf vom 1. Juni 2019.
2. Erlassen durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 20-118 vom 26. März 2020.

Dübendorf, 26. März 2020

Stadtrat Dübendorf



André Ingold
Stadtpräsident



Martin Kunz
Stadtschreiber